

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.286.877

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5551/J-NR/2026

Wien, am 29. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. März 2026 unter der Nr. **5551/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ramadan in Justizanstalten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch ist zum Stichtag der Anfrage der Anteil muslimischer Häftlinge in den Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, prozentuellem Anteil, Justizanstalt und Bundesland)*
 - a. *Wie hat sich der Anteil muslimischer Häftlinge von 2015 bis einschließlich 2025 entwickelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und prozentuellem Anteil)*

Zum Stichtag 31. März 2026 befanden sich insgesamt 2932 muslimische Häftlinge in Haft. Dies ergibt bei einem Gesamtstand von 10062 Insassen:Insassinnen einen prozentuellen Anteil von 29,14%.

Nachfolgend die Aufschlüsselung der Daten nach Bundesland und Justizanstalt zum genannten Stichtag:¹

Muslimische Insassinnen und Insassen			
Bundesland / JA	Anzahl	proz. Verteilung der muslimischen Häftlinge nach Bundesland / JA	proz. Anteil zum Gesamtinsass:innenstand
Burgenland	24	0,82%	0,24%
Eisenstadt	24	0,82%	0,24%
Kärnten	77	2,63%	0,77%
Klagenfurt	77	2,63%	0,77%
Niederösterreich	980	33,42%	9,74%
Gerasdorf	75	2,56%	0,75%
Göllersdorf	53	1,81%	0,53%
Hirtenberg	178	6,07%	1,77%
Korneuburg	53	1,81%	0,53%
Krems	49	1,67%	0,49%
Schwarzau	29	0,99%	0,29%
Sonnberg	106	3,62%	1,05%
St Pölten	96	3,27%	0,95%
Stein	292	9,96%	2,90%

¹ Geringfügige Abweichungen der ausgewiesenen Zahlen je Bundesland von der Summe der einzelnen Justizanstalten sind auf Rundungsfehler zurückzuführen.

Wiener Neustadt	49	1,67%	0,49%
Oberösterreich	434	14,80%	4,31%
Asten	75	2,56%	0,75%
Garsten	61	2,08%	0,61%
Linz	117	3,99%	1,16%
Ried im Innkreis	34	1,16%	0,34%
Suben	106	3,62%	1,05%
Wels	41	1,40%	0,41%
Salzburg	88	3,00%	0,87%
Salzburg	88	3,00%	0,87%
Steiermark	343	11,70%	3,41%
Graz-Jakomini	154	5,25%	1,53%
Graz-Karlau	141	4,81%	1,40%
Leoben	48	1,64%	0,48%
Tirol	194	6,62%	1,93%
Innsbruck	194	6,62%	1,93%
Vorarlberg	50	1,71%	0,50%
Feldkirch	50	1,71%	0,50%
Wien	742	25,31%	7,37%
Wien-Favoriten	23	0,78%	0,23%

Wien-Josefstadt	467	15,93%	4,64%
Wien-Mittersteig	22	0,75%	0,22%
Wien-Münichplatz	52	1,77%	0,52%
Wien-Simmering	178	6,07%	1,77%
Gesamt	2932	100,00%	29,14%

Die Anzahl der muslimischen Insassen:Insassinnen hat sich in den Jahren wie folgt verändert:

Jahr	Anzahl muslimische Häftlinge	proz. Anteil zum Gesamtstandinsass:innenstand	Gesamtinsass:innenstand
2015	1777	19,98%	8893
2016	1864	21,04%	8859
2017	2126	23,62%	9000
2018	2259	24,99%	9039
2019	2391	25,22%	9482
2020	2173	23,98%	9062
2021	2049	24,02%	8532
2022	2185	25,43%	8591
2023	2322	25,43%	9132
2024	2498	26,25%	9516

2025	2741	27,74%	9882
2026	2932	29,14%	10062

Zur Frage 2:

- *Wie hoch ist zum Stichtag der Anfrage der Anteil ausländischer Häftlinge in den Justizanstalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, prozentuellem Anteil, Justizanstalt und Bundesland)*

a. Wie hat sich der Anteil ausländischer Häftlinge von 2015 bis einschließlich 2025 entwickelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und prozentuellem Anteil)

Zum Stichtag 31. März 2026 befanden sich insgesamt 5250 ausländische Häftlinge in Haft. Dies ergibt bei einem Gesamtstand von 10062 Insassen:Insassinnen einen prozentuellen Anteil von 52,18%.

Nachfolgend die Aufschlüsselung der Daten nach Bundesland und Justizanstalt zum genannten Stichtag:²

ausländische Insassinnen und Insassen			
Bundesland / JA	Anzahl ausländische Häftlinge	proz. Verteilung der ausländischen Häftlinge nach Bundesland / JA	proz. Anteil zum Gesamtinsass:innenstand
Burgenland	134	2,55%	1,33%
Eisenstadt	134	2,55%	1,33%
Kärnten	152	2,90%	1,51%
Klagenfurt	152	2,90%	1,51%

² Geringfügige Abweichungen der ausgewiesenen Zahlen je Bundesland von der Summe der einzelnen Justizanstalten sind auf Rundungsfehler zurückzuführen.

Niederösterreich	1845	35,14%	18,34%
Gerasdorf	80	1,52%	0,80%
Göllersdorf	80	1,52%	0,80%
Hirtenberg	308	5,87%	3,06%
Korneuburg	209	3,98%	2,08%
Krems	122	2,32%	1,21%
Schwarzau	85	1,62%	0,84%
Sonnberg	201	3,83%	2,00%
St Pölten	191	3,64%	1,90%
Stein	426	8,11%	4,23%
Wiener Neustadt	143	2,72%	1,42%
Oberösterreich	713	13,58%	7,09%
Asten	113	2,15%	1,12%
Garsten	95	1,81%	0,94%
Linz	199	3,79%	1,98%
Ried im Innkreis	66	1,26%	0,66%
Suben	169	3,22%	1,68%
Wels	71	1,35%	0,71%
Salzburg	162	3,09%	1,61%

Salzburg	162	3,09%	1,61%
Steiermark	588	11,20%	5,84%
Graz-Jakomini	263	5,01%	2,61%
Graz-Karlau	202	3,85%	2,01%
Leoben	123	2,34%	1,22%
Tirol	306	5,83%	3,04%
Innsbruck	306	5,83%	3,04%
Vorarlberg	85	1,62%	0,84%
Feldkirch	85	1,62%	0,84%
Wien	1265	24,10%	12,57%
Wien-Favoriten	38	0,72%	0,38%
Wien-Josefstadt	891	16,97%	8,86%
Wien-Mittersteig	21	0,40%	0,21%
Wien-Münichplatz	53	1,01%	0,53%
Wien-Simmering	262	4,99%	2,60%
Gesamt	5250	100,00%	52,18%

Die Anzahl der ausländischen Insassen:Insassinnen hat sich in den Jahren wie folgt verändert:

Jahr	Anzahl ausländische Häftlinge	proz. Anteil zum Gesamtinsass:innenstand	Gesamtinsass:innenstand
2015	4580	51,50%	8893
2016	4792	54,09%	8859
2017	4854	53,93%	9000
2018	4929	54,53%	9039
2019	5156	54,38%	9482
2020	4765	52,58%	9062
2021	4296	50,35%	8532
2022	4225	49,18%	8591
2023	4679	51,24%	9132
2024	5090	53,49%	9516
2025	5182	52,44%	9882
2026	5250	52,18%	10062

Zur Frage 3:

- *Wie hoch ist zum Stichtag der Anfrage der Anteil festender Häftlinge in den Justizanstalten? ((Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, prozentuellem Anteil, Justizanstalt und Bundesland)*
 - Wie hat sich der Anteil festender Häftlinge von 2015 bis einschließlich 2025 entwickelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und prozentuellem Anteil)*

Hierzu liegen keine Daten vor.

Zur Frage 4:

- *Werden fastende Häftlinge systematisch erfasst?
a. Wenn ja, wodurch?*

Eine systematische Erfassung fastender inhaftierter Personen erfolgt nicht.

Zu den Fragen 5, 6 und 8:

- *5. Welche geänderten Vorgaben gelten für fastende Häftlinge im Gegensatz zu nicht fastenden Häftlingen?
a. Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß?
b. Wenn ja, welche Führungsebene hat dies veranlasst?*
- *6. Wurde eine reduzierte Arbeitsleistung bei fastenden Häftlingen festgestellt, genehmigt oder gar angeordnet?
a. Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Ausmaß?
b. Wenn ja, welche Führungsebene hat dies veranlasst?*
- *8. Inwieweit wird von der üblichen Hausordnung abgewichen, um das Fastenbrechen nach Sonnenuntergang zu ermöglichen?
a. Gibt es hierfür landesweite Vorgaben oder wird dies von jeder Anstalt individuell gehandhabt?*

Von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen gibt es keine speziellen Vorgaben bzw. Regelungen. Die Thematiken fallen in den Zuständigkeitsbereich der Vollzugseinrichtungen als Vollzugsbehörde 1. Instanz. Grundsätzlich werden keine anderen Arbeitsplätze während des Ramadans zugewiesen.

Zur Frage 7:

- *Gibt es Schätzungen oder Erhebungen, welcher finanzielle Mehraufwand durch die Berücksichtigung religiöser Vorschriften des Ramadans in den Justizanstalten entsteht (z.B. für spezielle Lebensmittel, zusätzliche Kühlmöglichkeiten, veränderter Personaleinsatz etc.)?
a. Wenn ja, wie lauten diese von 2021 bis 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)
b. Wenn nein, fallen dennoch Kosten an? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025, Art, Höhe und Zweck der anfallenden Kosten)*

Ob durch die Berücksichtigung religiöser Vorschriften des Ramadans in den Justizanstalten ein finanzieller Mehraufwand entsteht und in welcher Höhe dieser gegebenenfalls ist, wird mangels einer diesbezüglichen Finanzposition nicht erfasst.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Gibt es einen erhöhten medizinischen Aufwand während des Ramadans, beispielsweise durch eine höhere Anzahl an Kollapsen oder andere gesundheitliche Probleme bei fastenden Häftlingen?*
 - a. Wie viele Arztbehandlungen für Häftlinge gab es während des Ramadans? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025)*
 - b. Wie viele Arztbehandlungen für Häftlinge gab es in den 30 Tagen vor dem Ramadan? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025)*
 - c. Wie viele Arztbehandlungen für Häftlinge gab es in den 30 Tagen nach dem Ramadan? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025)*
- *10. Konnte bisher während des Ramadans eine Zunahme von Aggressionsvorfällen, körperlichen Auseinandersetzungen oder Übergriffen auf Personal im Vergleich zu unmittelbar davor oder danach liegenden Zeiträumen festgestellt werden?*
 - a. Wie viele körperliche Übergriffe auf Personal durch Häftlinge gab es während des Ramadans? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025)*
 - b. Wie viele körperliche Übergriffe auf Personal durch Häftlinge gab es in den 30 Tagen vor dem Ramadan? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025)*
 - c. Wie viele körperliche Übergriffe auf Personal durch Häftlinge gab es in den 30 Tagen nach dem Ramadan? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025)*
 - d. Wie viele Auseinandersetzungen mit Körperverletzungen unter Häftlingen gab es während des Ramadans? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025)*
 - e. Wie viele Auseinandersetzungen mit Körperverletzungen unter Häftlingen gab es in den 30 Tagen vor dem Ramadan? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025)*
 - f. Wie viele Auseinandersetzungen mit Körperverletzungen unter Häftlingen gab es in den 30 Tagen nach dem Ramadan? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für 2021 bis 2025)*

Dazu liegen zentral keine gesammelten Daten vor, sondern müssten erst manuell unter Einsatz von Personalressourcen erhoben werden. Da dies einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen würde, wird von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen.

Zur Frage 11:

- *Gibt es Meldungen oder Hinweise darauf, dass Häftlinge von Mithäftlingen zur Teilnahme am Ramadan oder zum Fasten genötigt werden?*
 - a. *Wenn ja, wo?*
 - b. *Wenn ja, wie oft?*
 - c. *Wenn ja, welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen?*
 - d. *Wenn nein, sind die Justizanstalten verpflichtet, dies zu erfassen bzw. an das Ministerium zu melden?*
 - e. *Wenn nein, kann ein Nötigen zum Fasten somit ausgeschlossen werden?*

Es liegen diesbezüglich keine Wahrnehmungen vor.

Zur Frage 12:

- *Werden Dienstpläne des Justizpersonals speziell an die Gegebenheiten während des Ramadans angepasst?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem zusätzlichen personellen Aufwand ist dies verbunden?*
 - c. *Wenn ja, wie hoch sind die zusätzlichen Kosten dafür?*

Verwiesen werden darf in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 5. Sollte es hier individuelle Regelungen geben, liegt dies im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Dienststellenleitung. Zentralstellenseitig ist hier keine Anpassung der Dienstpläne aufgrund des Ramadans bekannt oder angeordnet.

Zur Frage 13:

- *Werden für die Durchführung des Ramadans in den Justizanstalten besondere Anschaffungen getätigt (z.B. spezielle Gebetsräume, rituelle Gegenstände, Speisen)?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, in welchem Umfang?*
 - c. *Wenn ja, wie hoch waren die Kosten von 2021 bis 2025, jährlich aufgeschlüsselt?*

Vorangestellt wird, dass sofern eine Vollzugseinrichtung nicht explizit angeführt wird, in dieser keine Anschaffungen getätigt wurden. Die angegebenen Kosten sind inkl.USt, sofern eine solche angefallen ist.

Justizanstalt Gerasdorf:

In den Jahren 2024 und 2025 wurden Mikrowellengeräte angeschafft. Die Anzahl beläuft sich im Jahr 2024 auf 8 Stück (587,90 Euro) und im Jahr 2025 auf 20 Stück (1.439,76 Euro).

Justizanstalt Innsbruck:

Auf Wunsch werden Inhaftierte in Hafträume verlegt, welche dafür entsprechend ausgestattet sind. Diese haben elektrische Kochplatten und entsprechendes Geschirr, um die Zubereitung der Speisen zu den dafür vorgesehenen Zeiten zu ermöglichen.

Im angefragten Zeitraum 2021 bis 2025 war lediglich der Ankauf von 12 Induktionskochplatten im Gesamtwert von 403,20 Euro (Austausch defekter Kochplatten) notwendig.

Justizanstalt Korneuburg:

Es wurden Induktionskochplatten, Töpfe sowie Kochgeschirrsätze angeschafft. Die Kosten beliefen sich im Jahr 2022 auf 1.027,97 Euro und im Jahr 2025 auf 1.049,91 Euro.

Justizanstalt Leoben:

Es wurden neun Induktionskochplatten angeschafft, für welche im Jahr 2025 557,50 Euro aufgewendet wurden.

Justizanstalt Ried:

Es wurden im Jahr 2023 jeweils 25 Stück Kochplatten, Bratpfannen und Kochtöpfe um insgesamt 1.525 Euro angeschafft.

Zur Frage 14:

- *Finden in den Justizanstalten organisierte gemeinsame Fastenbrechen statt?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Justizanstalten wird ein organisiertes Fastenbrechen durchgeführt, aufgeschlüsselt nach Justizanstalt und Bundesland?*
 - b. *Wenn ja, wer organisiert diese?*
 - c. *Wenn ja, wer trägt die Kosten dafür?*

Vorangestellt wird, dass sofern eine Vollzugseinrichtung nicht explizit angeführt wird, in dieser kein gemeinsames Fastenbrechen organisiert wurde.

Justizanstalt Salzburg:

Über das Kommando der JA Salzburg und die islamische Glaubensgemeinschaft werden gemeinsame Fastenbrechen organisiert. Es fallen keine Kosten diesbezüglich an.

Sonderanstalt für den Jugendvollzug Wien-Münichplatz:

Im Jahr 2026 wurde anlässlich des Zuckerfestes ein gemeinsames Fastenbrechen durchgeführt, welches abteilungsweise organisiert wurde. Die Kosten iHv 800 Euro wurden von der Anstalt übernommen.

Justizanstalt Graz-Karlau:

Am Freitag den 17. April 2026 wurde ein gemeinsames Gebet von 9 bis 10 Uhr zu Anlass des Endes des Ramadans abgehalten. Dieses wurde durch den Seelsorger der islamischen Glaubensgemeinschaft organisiert, welcher auch die Kosten für allfällige Süßspeisen trug.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

